

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 59 (1976)
Heft: 3

Artikel: Herzlichen Dank!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herzlichen Dank!

all denen, die auch dieses Jahr ihr Freidenker-Abonnement prompt bezahlt und ausserdem mit Spenden des Pressefonds gedacht haben. Das zeigt, dass unsere Arbeit geschätzt wird und ermuntert uns, weiterhin im Dienste unserer Gemeinschaft zu wirken.
Nochmals herzlichen Dank!

Zentralvorstand und Redaktion

Weitere Gaben nimmt entgegen:
Geschäftsstelle der FVS, Zürich
Postcheck-Konto 80 - 48 853

gion und Konfession Privatsache sein sollen, muss auch eine Verfassung frei von weltanschaulichen Fixierungen sein.

Die Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen» ist eine eindeutige Fixierung eines abendländisch-christlichen Bekenntnisses. Ebenso wie das Wort «Gott» stört die Vokabel «Allmacht». Es verträgt sich nicht mit der demokratisch-evolutionären, humanistischen Haltung eines Staates.

Konsequenterweise dürfen aber bei einem Wegfall weltanschaulicher Fixierungen auch keine religionslosen Festsetzungen vorhanden sein, also weder ein Treueschwur auf einen Führer, noch die Hervorhebung einer dialektischen Weltanschauung — um nur zwei Beispiele zu nennen.

In einer pluralistischen Demokratie haben weltanschaulich orientierte Gruppen und Parteien Daseinsberechtigung. Denken wir an die CVP, EVP, PdA, NA und andere. Aber alle diese weltanschaulich verschiedenen orientierten Richtungen sollen weder direkt noch indirekt durch eine Verfassung in eine Favoritenrolle gebracht werden.

In der Schweiz aber sind die konfessionellen Parteien eindeutig in einer indirekten Favoritenposition. Sie stellen das Bindeglied zwischen Kirche und Staat dar und sind am direkten, ethischen, politischen und wirtschaftlichen Kirchen-Einfluss auf unsere menschliche Gesellschaft interessiert. Die Kirchen haben eine wichtige systemerhaltende Rolle zu spielen, sie werden zum geistigen Wachhund des Staates und haben ihn vor Umwertungsversuchen zu schützen. Dafür erhalten die Kirchen gewisse Privilegien und sind staatlich anerkannt. Damit ist auch erwiesen, dass man den Kirchen konservativen Cha-

rakter zuerkennt, das Dynamisch-Evolutionäre hat hier keinen Platz. Die religiösen Parteien haben deshalb grösseres Gewicht als die übrigen politischen Parteien. Das zeigte sich zum Beispiel in der Schwangerschaftsabbruchfrage, wo sich National- und Ständerat dem Willen der konfessionellen Parteien unterwarfen. Die Uebertragung der «Allmachtidee» auf die Rechte der persönlichen Freiheit wird da gefährlich. Der Theologe Prof. Rich fordert deshalb auch die Streichung des Wortes «Allmacht» aus der Präambel, weil in dieser Form die Dimension der Liebe, die politisch als Recht und Gerechtigkeit zur Geltung kommen müsse, fehle.

Folgende Zitate zeigen, wie die Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen» dazu führt, dass die Kirchen die Rolle von staatserhaltenden «geistigen Wachhunden» einnehmen. Sie stammen aus dem Buch «Kirche — Staat im Wandel» von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz.

- Glaube und Religion sind nicht nur Privatsache, sie haben mit der menschlichen Gesellschaft und damit mit der Politik sehr viel zu tun. (S. 97)
- Mitglied der öffentlich-rechtlichen Religionsgenossenschaft ist man kraft Gesetz. Aber ist dann die Gliedschaft der Kirche nicht eine freiwillige, sondern eine zwangsmässige? (S. 16)
- Nach unserer theologischen Einsicht — der evangelische Standpunkt deckt sich hier weitgehend mit dem katholischen — beruht der Staat als Friedensordnung; als Ordnung, die den Menschen vor dem Chaos bewahren soll, auf göttliche Anordnung und schafft Raum für die Verkündigung des Evangeliums. (S. 55)

Im Staat zeigt sich die schützende und fürsorgende Hand Gottes. Staat und Kirche sind beide auf ihre Weise zeichenhaft für das Friedensreich Christi, weisen gerade in ihrer Bezogenheit darauf hin. Weil der Christ um die Notwendigkeit des Staates weiss, muss er für dessen Humanisierung aus der christlichen Botschaft kämpfen, damit der Staat nicht zum «Teufelsstaat» wird.

Die Einsicht, dass Staat und Kirche einander zugeordnet sind, hat auch die schweizerischen Verhältnisse bestimmt, wobei aus der besonderen historischen Situation typische Gestaltungsformen gefunden wurden.

Besser als beim letzten Zitat kann kaum gezeigt werden, wie stark «Im Namen Gottes des Allmächtigen» unsere Verfassung verpolitisiert wurde.

Ein weiteres Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, den Einfluss von Kirche und Religion auf den privatrechtlichen Bereich zurückzudrängen:

An der Bolderntagung wurde mir entgegengehalten, dass die Angabe der Konfession am Arbeitsplatz die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletze. Der Arbeitgeber habe ein Recht darauf, sich über einen neuen Mitarbeiter zu informieren und einen konfessionell nicht akzeptierten abzulehnen. Da erhebt sich aber die Frage, warum den Ostblockländern Christenverfolgung und Intoleranz vorgeworfen werden, weil sie kommunistische Mitarbeiter bevorzugen? Es gibt im Ostblock viele Bürger, die aus Anpassungsgründen der Kommunistischen Partei beigetreten sind oder mit ihr sympathisieren. Es gibt aber auch bei uns viele, die einer Kirche nur angehören, weil sie um ihren Arbeitsplatz oder um ihr Geschäft fürchten müssen. Aus Freidenkersicht ist aber die Klassierung (und damit Bevorzugung oder Schikanierung) eines Menschen auf Grund seiner Weltanschauung (Partei, Kirche usw.) nicht mit einer Demokratie vereinbar, sondern führt auf direktem Wege zu einem Gesinnungsterror!

Die Aufhebung der Präambel — und folglich auch die konsequente Trennung der Kirche vom Staat — garantieren noch keineswegs, dass solcher Gesinnungsterror nicht irgendwo praktiziert würde. Aber es wäre ein weiterer Schritt, um der Bevölkerung die Grundbegriffe Toleranz und Pluralität näher zu bringen. Bisher wurde Gewissensfreiheit nur anerkannt, wenn sie die zufällig bestehende Gesellschaftsordnung nicht gefährdete, das heisst, wenn die kirchlich-politische Ordnung gewährleistet blieb.

Eine wesentliche Frage in diesem Zusammenhang ist, ob sich unser Staat «christlich» nennen kann. Ich wage es, dies zu verneinen. Der Statistik nach gehören zwar weit über 90 Prozent der Bevölkerung einer christlichen Kirche an. Diese Mitgliedschaft ist aber praktisch nur nominell! Bei einer Schrumpfung der Kirchen zu einer «Bekenntniskirche», würden sich noch zwischen zehn und maximal dreissig Prozent der Bevölkerung als Christen bekennen. Dies sagt noch nichts aus über die Anzahl der nicht an eine Kirche gebundenen Personen, die aber an eine «höhere Ord-